

BVGer A-2480/2009 vom 29. Juni 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2480_2009

FR: TAF A-2480/2009 du 29 juin 2009

IT: TAF A-2480/2009 del 29 giugno 2009

Regeste

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Erwägungen

E. 1

Es werden keine Verfahrenskosten verlegt.

E. 2

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (inkl. MWST) zu bezahlen. Der Beschwerdeführer hat der Vorinstanz hierfür seine Kontoinformationen mitzuteilen oder einen Einzahlungsschein zukommen zu lassen.

E. 3

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Marianne Ryter Sauvant Mia Fuchs
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Frist steht still vom 15. Juli 2009 bis 15. August 2009 (Art. 46 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.